Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.10.2018 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

## Begründung

Mit der Petition wird die Abschaffung von Regionalklassen insbesondere bei den Kraftfahrzeugversicherungen gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass durch die Einteilung in Regionalklassen der Gleichheitsgrundsatz verletzt werde. Anständige würden für ihre Wohnortwahl bestraft, da sie keinen Einfluss auf das Fehlverhalten anderer Menschen hätten. Eine ähnliche Einteilung gebe es auch bei anderen Versicherungen, wie beispielsweise der Elementarschadenversicherung.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 64 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 12 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wird unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte festgestellt, dass die Einteilung in Regionalklassen und die Berücksichtigung dieser Regionalklassen bei der Ermittlung der Prämienhöhe in der Kfz-Versicherung auf einer im Rahmen der Vertragsfreiheit getroffenen Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer beruht.

In der Praxis gilt insoweit regelmäßig Buchstabe J.2 der flächendeckend verwendeten Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2015 – Stand: 12. Oktober 2017): „Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem

Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam."

„Region" im vorstehenden Sinne ist dabei der Zulassungsbezirk, in dem der Halter des versicherten Fahrzeugs seinen Wohnsitz hat. Der Schadenbedarf für einen Zulassungsbezirk ergibt sich aus den ausgezahlten Versicherungsleistungen aller in Deutschland zugelassenen Kfz-Versicherer für diesen Zulassungsbezirk, geteilt durch die Anzahl der Versicherungsverträge für diesen Zulassungsbezirk. Ist der Schadenbedarf in einem Zulassungsbezirk niedriger als im Durchschnitt aller Zulassungsbezirke, so wird das Fahrzeug eines dort wohnhaften Halters in eine günstigere Regionalklasse eingestuft; ist er hingegen höher, führt dies zu einer Einstufung in einen ungünstigeren Regionaltarif (zum Ganzen vgl. Stadler, in: Stiefel/Maier, Kraftfahrtversicherung, 19. Auflage 2017, AKB J.2). Kriterium für die Einstufung ist daher lediglich die Frage, welche Leistungen Versicherer für Fahrzeuge aus dem jeweiligen Zulassungsbezirk typischerweise erbringen müssen.

Nach Ansicht des Ausschusses liegt darin kein Verstoß gegen Artikel 3 des Grundgesetzes. Vielmehr ist eine unterschiedliche Behandlung sachlich begründet, da der Wohnort des Versicherungsnehmers einen unmittelbaren Bezug zum versicherten Risiko und dessen Eintrittswahrscheinlichkeit hat.

Ebenso sachgerecht ist eine unterschiedliche Bewertung auch bei anderen Versicherungen, wie beispielsweise der Elementarschadenversicherung, da auch in dieser Versicherung die Beiträge risikoadäquat festgelegt werden, also je nach Risiko unterschiedlich hoch sein können.

Daher hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und sieht zurzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Daher vermag der Ausschuss die Eingabe nicht zu unterstützen. Demzufolge empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.